

Familienbetriebe LuF Schleswig-Holstein e.V. • Lorentzendam 36 • 24103 Kiel

Vorsitz Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Jan Kürschner  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail an: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, den 10.06.2026

**Stellungnahme der Familienbetriebe LuF Schleswig-Holstein e.V.  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung  
des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 20/3684 u.a.)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Familienbetriebe Land und Forst Schleswig-Holstein e.V. danken ausdrücklich für die gewährte Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Landesverfassung Stellung zu nehmen. Wegen der offenbaren Einigkeit der Landtagsfraktionen zu diesem Antrag auf Verfassungsänderung sehen wir nur wenig Chancen für einen parlamentarische Sinneswandel, wollen unsere demokratischen Rechte aber dennoch nutzen.

Landesgeschäftsstelle  
Schleswig-Holstein  
Lorentzendam 36  
24103 Kiel

Geschäftsführer:  
Dr. Tilman Giesen  
T: 0431-5 900 995  
[info@fablf-sh.de](mailto:info@fablf-sh.de)  
[www.fablf-sh.de](http://www.fablf-sh.de)

Ich darf mit zwei Zitaten beginnen:

„Unsere Landesverfassung ist das wichtigste Gesetz Schleswig-Holsteins.“

„Wie alle modernen Verfassungen regelt unsere Landesverfassung die sogenannte Staatsorganisation.“

Beide Aussagen stammen nicht von uns, sondern von unserer verehrten Landtagspräsidentin Kristina Herbst. Unsere Landtagspräsidentin hat diese Aussagen der Publikation unserer Landesverfassung vorangestellt. Und wir denken, sie hat ihre Worte dabei sehr bewusst gewählt.

Nehmen aber wir diese Aussagen auch ernst?

Bei meinem Jurastudium in Heidelberg hatte ich auch Gelegenheit, einem der renommiertesten Verfassungsrechtler des Landes, Professor Paul Kirchhof, in den Vorlesungen zuzuhören. Professor Kirchhof hat uns seinerzeit gelehrt, die Würde des geschriebenen Gesetzes zu achten und dem Gesetzgebungsverfahren den notwendigen Respekt entgegenzubringen.

Werden wir dem hier gerade gerecht?

Unser Verband der Familienbetriebe Land und Forst Schleswig-Holstein e.V. hat hier aktuell Zweifel. Dabei glauben wir schon, die hinter dem Antrag auf Verfassungsänderung stehenden guten Absichten zu erkennen. Gerade der Umstand, dass alle Landtagsfraktionen sich in dieser guten Absicht weitgehend einig sind, weckt aber unsere Bedenken.

Die Situation ist ungefähr vergleichbar derjenigen, wenn wir alle Landtagsfraktionen befragen würden, ob sie auch für „Frieden“ sind. Wir bekämen vermutlich 100% Zustimmung.

Was aber wäre der nachhaltige Effekt dieser Befragung?  
Was hätten wir mit diesem Statement erreicht?

Zurück zur Landesverfassung:

Keines der hier von den versammelten Landtagsfraktionen vorgeschlagenen Staatsziele hat echte rechtliche Bindungswirkung.

Keines der beantragten Staatsziele bedarf überhaupt einer verfassungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage.

Und Nichts in Schleswig-Holstein wird besser dadurch, dass wir alles, was wir irgendwie für politisch wünschenswert halten, in unsere Landesverfassung hineinstopfen.

Zur Wiederholung: Unser Verband ist der Auffassung, dass die Fraktionen des Schleswig-holsteinischen Landtages mit der Einbringung ihres Antrags auf Änderung unserer Landesverfassung ehrenwerte Ziele verfolgen. Wir teilen diese Ziele.

Aber das „wichtigste Gesetz, das wir in Schleswig-Holstein haben“ (Kristina Herbst), ist das völlig falsche Instrument hierfür.

Politische Zielsetzungen in Form von Absichtserklärungen gehören in Parteiprogramme.

Sachverhalte und die ihnen zuzuordnenden Rechtsfolgen gehören in einfache Landesgesetze.

Von beidem ist unsere Landesverfassung freizuhalten.

Aus gutem Grunde befasst sich die Verfassung Schleswig-Holsteins sehr eingehend (aber abstrakt) mit der staatlichen Ordnung unseres Landes. Der ganz überwiegende Teil der Landesverfassung bezieht sich auf die elementaren Strukturen unseres demokratischen Gemeinwesens.

Unser über allem stehendes Verfassungsprinzip, die freiheitlich demokratische Grundordnung, wird beschrieben in:

Abschnitt II und IV für die Legislative  
Abschnitt III und VII für die Exekutive  
und in Abschnitt VI für die Judikative.

Dieser Dreiklang, das alle modernen Demokratien verbindende System der Gewaltenteilung, wurde vom französischen Staatsrechtler Montesquieu entwickelt und ist mittlerweile 300 Jahre alt.

Niemand, der unserem Wertesystem verpflichtet ist, zweifelt an der Richtigkeit dieses damals bahnbrechenden und wegweisenden Gedankens zur Aufteilung staatlicher Gewalt.

Montesquieu hat aber auch noch etwas anderes, ebenso Wegweisendes geschrieben, das nicht ganz so bekannt ist:

„Wenn es nicht notwendig ist, eine Materie per Gesetz zu regeln,  
dann ist es notwendig, sie nicht per Gesetz zu regeln.“

Die Familienbetriebe Land und Forst Schleswig-Holstein, für die ich hier sprechen darf, haben den innigen Wunsch, dass dieser Satz Montesquieus im Europäischen Parlament, im Berliner Reichstag und im Kieler Landtag in großen goldenen Lettern an die Wand gebracht wird, zur steten Erinnerung.

Es könnte nämlich helfen, dass alle Menschen unseres Landes, denen Sie das Wort „Bürokratie-Abbau“ nennen, dies endlich nicht mehr mit einem wehleidigen Lächeln quittieren müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Magnus v. Buchwaldt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Rechtsanwalt